

Landschaftsschutzgebiet Wehranlagen

Anordnung

vom 22.11.1956 zum Schutze eines Landschaftsteils im Bereich der Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt (BayStAnz Nr. 50 vom 15.12.1956)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl I S. 821) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl I. S. 1270) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadt Schweinfurt und dem Landratsamt Schweinfurt sowie der Regierung von Unterfranken eingetragene Landschaftsteil im Bereich der vorbezeichneten unteren Naturschutzbehörden wird in dem Umfang, wie er sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen,
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als dafür vorgesehenen Stellen,
 - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
 - e) der Bau von Drahtleitungen,
 - f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche,
 - h) Aufforstung mit reinen Fichtenbeständen oder gradlinige Aushiebe.
- (3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pfleglichen Maßnahmen, insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft. (bekanntgemacht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50/1956 vom 15.12.1956)